

Wahlschein

für die

**Wahl zum Deutschen Bundestag im Wahlkreis
am 23. Februar 2025**

Nummer und Name

Wahlschein Nr.

Wählerverzeichnis Nr.

¹⁾ Erteilung des Wahlscheins
gem. § 25 Abs. 2 BWO,
Zuordnung zu Wahlbezirk Nr.

Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort (nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt)

Tag der Geburt

kann mit diesem Wahlschein an der Bundestagswahl in dem oben genannten Wahlkreis

- gegen Abgabe des Wahlscheins und unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses durch Stimmabgabe im Wahlraum in einem beliebigen Wahlbezirk des oben genannten Wahlkreises oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Datum, Unterschrift²⁾

Gemeindebehörde²⁾

(Dienstsiegel)

Achtung Briefwählerinnen und Briefwähler!

Bitte nachfolgende Erklärung **vollständig ausfüllen und unterschreiben**. Dann den Wahlschein in den roten Wahlbriefumschlag stecken.

Versicherung an Eides statt zur Briefwahl³⁾

Ich versichere gegenüber der Gemeindebehörde an Eides statt, dass ich den beigefügten Stimmzettel wie folgt gekennzeichnet habe:

persönlich

Unterschrift der Wählerin oder des Wählers

(Datum, Vor- und Familienname)

als Hilfsperson⁴⁾

gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers

Unterschrift der Hilfsperson⁴⁾

(Datum, Vor- und Familienname)

- oder -

Weitere Angaben zur Hilfsperson in Blockschrift!

Vor- und Familienname:

Straße und Hausnummer:

Postleitzahl und Wohnort:

1) Falls erforderlich, von der Gemeindebehörde ankreuzen.

2) Unterschrift der oder des mit der Erteilung des Wahlscheins beauftragten Bediensteten der Gemeinde kann bei automatischer Erstellung des Wahlscheins unterbleiben.

3) Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.

4) Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat. Auf die Strafbarkeit einer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten erfolgten Stimmabgabe wird hingewiesen.